

Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII / KJHG

1. Die gesetzlichen Grundlagen des Begleiteten Umgangs

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz, verabschiedet am 1. Juli 1998, besagt nach

§ 1684 Abs. 1 BGB, dass die Kinder ein Recht auf Umgang mit beiden Eltern teilen haben und jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt.

Die gesetzlichen Grundlagen für das zeitlich befristete Angebot zum Begleiteten Umgang sind § 18, Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); § 50 KJHG;

§1684, Abs. 4, Sätze 3 und 4 im Kontext mit den §§ 1626, Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); 1632 BGB; § 49 a Abs. 1, Ziffer 4 und 7 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und § 52 a, Abs. 2, Satz 4 FGG. Ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben auch die Großeltern, Geschwister, Stiefeltern oder frühere Stiefelternteile und frühere Pflegeeltern, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Das Gesetz trifft keine Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall. Die Beteiligten vereinbaren untereinander, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Hierbei können die Beteiligten auch die Unterstützung des sozialpädagogischen Dienstes in Anspruch nehmen. Kommt es zu keiner Einigung, kann jeder Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Lage des Einzelfalles unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangssuchenden und des Kindes.

Die Reform des Kindschaftsrechts 1998 stärkt einerseits die Elternschaft als eine gemeinsame Aufgabe durch Einführung des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts als Regelfall. Andererseits erhält das Kind erstmals einen Rechtsanspruch auf Umgang mit den Eltern. Außerdem werden die Begriffe „eheliche“ und „nicht-eheliche“ Kinder aus der Gesetzessprache gestrichen. Das Kind kann somit selbstständig als Subjekt handeln und wird nicht mehr nur als Objekt elterlicher Sorge betrachtet. Diese Reform verursacht ein Ansteigen des Begleiteten Umgangs.

2. Der Begleitete Umgang

Bei dem Begleiteten Umgang wird eine Fachkraft eingesetzt, um die Kontakte des Kindes zum Umgangsberechtigten zu begleiten.

Der Begleitete Umgang kann auf familiengerichtliche Anordnung zustande kommen, wobei das Gericht selbst nur in seltenen Fällen die Zeiten und den Umfang des Umgangs festlegt. Legt jedoch das Gericht die Zeiten fest, ist es auf die Mitwirkung des Jugendamtes und der umgangsbegleitenden Stelle angewiesen.

Wenn Umgangssuchende den **Begleiteten Umgang** wünschen, können sie die Unterstützung des Jugendamtes in Anspruch nehmen und einen entsprechenden Antrag stellen. Das Jugendamt prüft die Notwendigkeit des Begleiteten Umgangs als eigenständige Jugendhilfemaßnahme (§18 Abs. 3 SGB VIII).

Die eigenständigen Interessen des Kindes werden von der Umgangsbegleitung vertreten und bei den Umgangsmodalitäten berücksichtigt. Des Weiteren gilt für die Umgangsbegleitung als Richtlinie „so viel wie nötig, so wenig wie möglich präsent sein“.

2.1 Begleiteter Umgang und die Eltern

Die Trennungproblematik der Eltern ist häufig nicht verarbeitet. Dies erschwert die Beratung für den eigentlichen Umgang mit dem Kind. Die Fachkräfte stehen dabei im Spannungsfeld, einerseits die Rahmenbedingungen des Auftrags BU zu klären, andererseits die Trennungproblematik nicht einfach ignorieren zu können. Die erste Hilfekonferenz findet überwiegend mit beiden Elternteilen statt, gemeinsame Beratungsgespräche sind ansonsten in der ersten Phase des BU` s selten möglich.

Im Allgemeinen ist der Berater parteiisch für das Kind, den Eltern gegenüber wird eine systemische Neutralität gewahrt. Die ressourcen-orientierte Einstellung der Mitarbeiter ist für die Beratung der hochstrittigen Eltern im Kontext des „Begleiteten Umgangs“ zentral, um ergebnisorientiert mit den Eltern arbeiten zu können.

Die Frequenz der Beratungen mit den Eltern schwankt. Oft sind anfangs häufige Gespräche mit dem Elternteil nötig, bei dem das Kind lebt. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Kinder nach dem Beginn des Begleiteten Umgangs vorübergehend mit Verhaltensauffälligkeiten reagieren. Wir klären die betroffenen Elternteile darüber auf und unterstützen sie in dieser schwierigen Phase durch den lösungsorientierten systemischen Ansatz.

Sind die Kontakte mit dem Umgangsberechtigten und dem Kind etabliert, können die Beratungen mit dem Umgangsberechtigten im Vordergrund stehen. Die Gründe sind vielschichtig:

- Wut über das nicht gemeinsame Sorgerecht
- weniger wichtig für das Kind zu sein als die Mutter
- Trauer, das eigene Kind nur besuchen zu dürfen
- sich als Vater gesellschaftlich diskriminiert zu fühlen
- manchmal sieht sich der Umgangsberechtigte auch damit konfrontiert, dass es ihm schwer fällt, kindgerecht zu agieren und eine wirkliche Beziehung mit seinem Kind einzugehen.

In Gesprächen ist es immer wieder von Nöten, die Perspektive des Kindes hervor zu heben. Die Eltern sollen in Beratungsgesprächen dabei unterstützt werden, ihren Kindern einen freien und offenen Kontakt zu Beiden zu ermöglichen. Kinder fühlen sich dort aufgehoben, „wo in ihnen der getrennte Elternteil wahrgenommen und zugelassen wird. Unabhängig davon, wie schwierig die Paarbeziehung war oder wie die Persönlichkeit gewertet wird“¹. Das Kind vereinigt immer beide Elternteile in sich.

In Fällen, wo Kinder Erfahrungen mit häuslicher Gewalt haben, muss im Einzelfall genau geprüft werden, ob ein Begleiteter Umgang im Sinne des Kindes und für das Kindeswohl ist.

2.2 Begleiteter Umgang und das Kind

Die Fachkräfte des Begleiteten Umgangs, haben alle Erfahrungen (z. T. auch umfangreiche diagnostische Erfahrungen) im Umgang mit Kindern aller Altersstufen. Bei den ersten Kontakten mit dem Kind, aber auch für alle weiteren Umgänge gilt, das Kind im Spielverhalten zu beobachten.

Ein Selbstverständnis der Fachkräfte ist die Partizipation von Kindern² im Prozess des Begleiteten Umgangs.

Bei Kindern unter neun Jahren besteht die Gefahr, bei der direkten Frage, ob es den Kontakt wünscht, Loyalitätskonflikte zu generieren. Die Umgangsbegleitung lernt die betroffenen Kinder vor dem eigentlichen „ersten Umgang“ kennen und organisiert flankierend Einzeltermine mit den Kindern. Bei diesen Terminen kann mit den Kindern Kontakt und Rückzug „spielend“ thematisiert werden. Das Kind sollte dabei Nähe und Distanz selbst regulieren können. Meist ist der Umgang selbst, bei guter Vorbereitung, nicht mehr das Problem, entscheidend ist, was danach zu Hause passiert.

3. Ziele des Begleiteten Umgangs

Das Ziel der Umgangsbegleitung ist zunächst die Anbahnung, Wiederherstellung oder Weiterführung der Kontakte zwischen Kind und Umgangssuchenden.

Weitere Ziele des Begleiteten Umgangs sind immer fallabhängig und in Kooperation mit allen Beteiligten zum Wohle des Kindes zu entwickeln. Insbe-

¹ Karl Blesken, Berlin, psychomed 10/4, 236-243 (1998)

² Albert Lenz, Partizipation von Kindern in Beratung und Therapie, (2001) Juventa

sondere sollen die Kompetenzen der Eltern dahingehend gefördert und gestärkt werden, so dass sie zukünftig selbstständig und eigenverantwortlich in der Lage sind, den Umgang mit ihrem Kind zu gestalten.

Folgende Ziele sind durch den Begleiteten Umgang anzustreben:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Belange des Kindes
- Unterstützung aller Beteiligten, dass zukünftig der Umgang auch ohne Begleitung durchgeführt werden kann
- Förderung der Identitätsbildung des Kindes
- Organisation und Gestaltung der Kontakte werden mit den Bedürfnissen aller Beteiligten abgestimmt
- Kontaktaufnahme zwischen den Eltern fördern, um gemeinsam Absprachen zum Wohle des Kindes zu treffen
- Entwicklung und Konsolidierung der emotionalen und sozialen Beziehungen zwischen den Umgangsberechtigten
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, damit es sein Befinden und seine Bedürfnisse allen Beteiligten gegenüber äußern kann

4. Arbeitsschritte

- getrennte Vorgespräche mit beiden Eltern anhand eines entwickelten Elterngesprächsleitfadens, um die Erwartungen und Wünsche der Eltern zu erheben
- gemeinsames Gespräch mit beiden Eltern. Bei ehemals gewalttätigen Übergriffen zwischen den Eltern wird im Einzelfall davon Abstand genommen
- **die Umgangsmodalitäten** werden mit den Eltern und der Fachkraft besprochen, schriftlich fixiert und dementsprechend wird der Umgang durchgeführt
- die **vorläufigen** erarbeiteten **Umgangsmodalitäten** werden durch Kontrakte mit beiden Elternteilen bzw. mit den Beteiligten des Umgangs untermauert und in einem kontinuierlichen Prozess der jeweiligen Situation sinnvoll angepasst
- Kontaktaufnahme mit dem Kind
- das Kind wird auf die Umgangskontakte vorbereitet
- gemeinsame oder getrennte Beratungsgespräche über den Verlauf des Umgangs, anzustreben sind gemeinsame Gespräche

- der Verlauf des Begleiteten Umgangs wird protokollarisch dokumentiert
- gemeinsame Abschlussgespräche mit beiden Eltern, im Einzelfall auch getrennte Abschlussgespräche
- die erarbeiteten Vereinbarungen der Eltern werden im Abschlussgespräch schriftlich fixiert und unterschrieben
- über den Prozess des Umgangs wird spätestens nach sechs Monaten ein Zwischenbericht angefertigt
- bei Konflikten nach dem bewilligten Zeitraum des Begleiteten Umgangs kann mit dem Jugendamt über weitere angemessene Maßnahmen beraten werden
- der Begleitete Umgang endet mit einem Abschlussbericht.

Bestehen beim Sorgeberechtigten oder Umgangssuchenden Unklarheiten über psychische Belastungen des Kindes, setzt sich die Fachkraft von Horizonte e. V. mit

dem zuständigen Sozialarbeiter vom sozialpädagogischen Dienst in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen. In begründeten Fällen können das Kind und die Umgangssuchenden an den dafür zuständigen Fachdienst weiter verwiesen werden.

4. Formen des Begleiteten Umgangs

Neben dem regulären **Begleiteten Umgang** bietet Horizonte e. V. verschiedene zeitlich begrenzte Interventionsformen der **Umgangsbetreuung** bei folgenden Fallkonstellationen an:

Betreute Umgangsanhahnung

Ist eine kurzfristige Unterstützungsintervention für Familien, bei denen es zu längeren Kontaktunterbrechungen zwischen Kind und Umgangssuchenden kam.

Betreute Übergabe

Ein Angebot für Familien, bei denen es in Übergabesituationen wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen den Eltern kam.

Kontrollierter Umgang

Bei dem kontrollierten Umgang ist die Anwesenheit einer Fachkraft wegen vorhandener oder möglicher Kindeswohlgefährdung (z. B. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch) zwingend. Hier gilt es, die Beeinflussung des Kindes durch den Umgangssuchenden (z. B. Widerruf einer den Umgangssuchenden belastenden Aussage) zu erkennen und auszuschließen. Bei einem kontrollierten Umgang werden immer zwei Fachkräfte für Co-Beratungen eingesetzt. (siehe Anhang)

Mögliche Ausschlussfaktoren des Begleiteten Umgangs

Ausschlussfaktoren, die für die Mitarbeiter von Horizonte – evtl. auch nur vorübergehend – einen Entzug des Umgangsrechts erfordern, sind:

- Wenn sich das Umgangskind anhaltend weigert, den Umgangssuchenden zu sehen (wenn PAS ausgeschlossen werden kann)
- wiederholten offensichtlichen Alkoholkonsum (oder auch andere Drogen) des Umgangssuchenden kurz vor oder während des Umgangs
- gewalttätige Übergriffe auf das Umgangskind oder der Umgangsbegleitung.

5. Rahmenbedingungen

Ort : Der Begleitete Umgang findet in den Räumen des Trägers statt.

In Absprache mit dem Jugendamt, der Fachkraft, den Umgangssuchenden und mit den Umgangsgewährenden kann auch ein anderer Ort vorgeschlagen werden.

Dauer: Zunächst sind sechs Monate vorgesehen, aber in der Regel werden 12 Monate berücksichtigt.

Umfang:

In der Regel werden für den Begleiteten Umgang ein 90 Stundenkontingent für sechs Monate veranschlagt. Eine Co-Beratung wird bei Bedarf in Absprache mit dem Jugendamt installiert. Des Weiteren können in begründeten Fällen psychologische Leistungen gewährt werden. Bei Fallkonstellationen, bei der ein Elternteil psychisch erkrankt ist, bedarf es ebenfalls ein höherer Zeitaufwand. Die entsprechenden Modalitäten werden mit dem Jugendamt verhandelt.

Der Stundenumfang beinhaltet regelmäßig einen Anteil von 85% fallbezogenen Tätigkeiten einschließlich Beratung der Eltern, Vor- und Nachbereitung, Fallbesprechung, Supervision, Teambesprechung, kollegiale Beratung und Falldokumentation. Einen Anteil von 15 % für die nicht fallbezogene Tätigkeiten aber zur Qualitätssicherung notwendige Aktivitäten beinhaltet Umfeldarbeit, Qualitätsentwicklung, Fortbildung und Kontakte mit Kooperationspartnern im sozialen Umfeld.

Kosten: Die Senatsverwaltung von Berlin hat eine Leistungsbeschreibung mit Entgeltvereinbarung von 38,60 Euro pro Fachleistungsstunde vorgelegt. (Stand 01.01.2008)

7 Qualitätsentwicklung

Horizonte e. V. strebt bei **dem Begleiteten Umgang** eine **Qualitätsentwicklung** mit einem prozesshaften Charakter und eine auf Überprüfung und

Verbesserung von Qualität ausgerichtete Aktivität an. In einem Qualitäts- handbuch hat Horizonte die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität be- schrieben. Evaluationsbögen sind im Arbeitskreis BU von Berlin in Zusam- menarbeit mit dem Senat entwickelt worden.

Qualifikation der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter von **Horizonte e. V.**, die den Begleiteten Umgang betreuen, sind von der Grundqualifikation berufserfahrene Sozialarbeiter, Sozialpädago- gen oder Diplom-Psychologen mit Zusatzqualifikationen wie Familientherapie, systemischer Berater, Mediationsausbildung, oder haben eine Weiterbildung für den Begleiteten Umgang absolviert.

8 Sozialdatenschutz

Der Begleitete Umgang ist eine Maßnahme nach dem SGB VIII. Träger, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen, müssen die aufgeführten Be- stimmungen zum Schutz der Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Nutzung und Verarbeitung in der Jugendhilfe (§35 SGB I, §§ 67 bis 85 a des SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII) gewährleisten.

Zu jeder Zeit dürfen nach § 62 SGB VIII Sozialdaten nur erhoben werden, wenn das Wissen darum zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Für die Berichterstattung gilt der § 65 SGB VIII. Der Paragraph besagt, dass die Weitergabe von Sozialdaten an Dritte nur mit Einwilligung desjenigen möglich ist, der die Daten anvertraut hat. Die Umgangsbegleitung wird des- halb die angefertigten Berichte mit den Eltern besprechen jedoch nicht an sie aushändigen. Um qualitativ gute Arbeit leisten zu können, werden die Eltern zusätzlich um eine Schweigepflichtentbindung für eine prozessbegleitende Supervision gebeten.

Nach § 50 Abs. 3 SGB VIII können jedoch Daten an das Vormundschafts- oder Familiengericht ohne Einwilligung weitergegeben werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht.